

Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung eines Elternbeitrages in Kindertageseinrichtungen sowie des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes an der „Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung“, einschließlich der 1. Änderung vom 08.12.2010

Präambel

Aufgrund des § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2008 (SächsGVBl. S. 866, 871) und des § 16 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) sowie § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen am 08.12.2010 mit Beschlussnummer 10/5/208 die Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung eines Elternbeitrages in Kindertageseinrichtungen sowie des außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes an der „allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung“ vom 21.03.2009 beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Meißen betreibt Kinderkrippen (§1 Abs. 2 SächsKitaG), Kindergärten (§1, Abs. 3 SächsKitaG), Horte (§1 Abs. 4 SächsKitaG) sowie die Ganztagsbetreuung an der Förderschule für Lernbehinderte (§16 Abs. 2 SchulG), im Folgenden Kindertageseinrichtungen genannt, als unselbstständige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Kindertageseinrichtungen in anderer, als in Absatz 1 genannter Trägerschaft, werden von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 2 Aufnahmegrundsätze

- (1) Alle Kinder haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Ein bedarfsgerechtes Angebot zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse wird gesichert.
- (2) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Wird dem Antrag entsprochen, schließen der Träger der Einrichtung und der/die Erziehungsberechtigte(n)/Personensorgeberechtigte(n) einen Betreuungsvertrag zur Regelung des Benutzungsverhältnisses ab. Dieser Vertrag ist vor der ersten Inanspruchnahme mit der Einrichtung abzuschließen.
- (3) Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Kinder, deren Erziehungsberechtigte(n)/Personensorgeberechtigte(n) nicht in Meißen ihren Hauptwohnsitz haben, können in eine Kinderkrippe, Kindergarten oder einen Hort aufgenommen werden, wenn die Kapazität der Einrichtung es zulässt. Entsprechend §17 Abs. 3 SächsKitaG wird der kommunale Anteil für die Betreuung dieser Kinder von der Wohnortgemeinde abgefordert.

§ 3 Elternbeitrag/Verpflegungskosten

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiträge im Sinne §15 Abs.1 und Abs. 2 SächsKitaG erhoben.
- (2) Neben dem Elternbeitrag nach Abs. 1 ist ein Verpflegungskostenersatz im Sinne § 15 Abs. 5 SächsKitaG zu zahlen, sofern von der Möglichkeit des Mittagessens Gebrauch gemacht wird.

§ 4 Beitragsschuldner(in)

- (1) Beitragschuldner(in) ist/sind der/die Erziehungsberechtigte(n)/ Personensorgeberechtigte(n) des Kindes; mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Nachrangig ist Beitragsschuldner(in) der Haushaltsvorstand des Haushaltes, in welchem das Kind aufgenommen ist.

§ 5 Beitragsermittlung

- (1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages sind die zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten Berechnungsgrundlage. Die Elternbeiträge werden künftig den sich ergebenden Änderungen der Betriebskosten angepasst.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt für ein Kind:
 1. in einer Kinderkrippe für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
 2. in einem Kindergarten für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 30 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
 3. in einem Hort für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
 4. im außerunterrichtlichen Betreuungsangebot der „Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung“ für die Betreuungszeit von täglich 5 bzw. 6 Stunden 20 % der jeweiligen durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes über die Betreuungszeit hinaus, kann der Träger insoweit einen zusätzlichen Elternbeitrag erheben.
- (4) Ist ein Kind bis zu viereinhalb Stunden täglich in einer Krippe/Kindergarten aufgenommen, ist der Elternbeitrag um 50 % zu mindern.
- (5) Ist ein Kind länger als viereinhalb Stunden, jedoch nicht mehr als sechs Stunden täglich in einer Krippe/Kindergarten aufgenommen, ist der Elternbeitrag um ein Drittel zu mindern.
- (6) Ist ein Kind länger als neun Stunden, jedoch maximal 11 Stunden täglich in einer Krippe/Kindergarten aufgenommen, erhöht sich der Elternbeitrag um 22 %.
- (7) Besucht ein Kind den Hort maximal 5 Stunden täglich, ist der Elternbeitrag um 16,67 % zu mindern.
- (8) Besucht ein Kind den Hort/außerunterrichtliches Betreuungsangebot an der „Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung“ länger als 6 Stunden, jedoch maximal 7 Stunden täglich, erhöht sich der Elternbeitrag um 16,67 %.

- (9) Die Absenkungsbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden wie folgt festgesetzt:

| | Alleinerziehende Ermäßigung um | Familie Ermäßigung um |
|---|---|----------------------------------|
| Kinderkrippe 9 h | | |
| 1. Kind | 8,00 € | 0,00 € |
| 2. Kind | 45,00 € | 39,00 € |
| 3. Kind | 100 % (max. 180,00 €) | 100 % |
| Kindergarten 9 h | | |
| 1. Kind | 5,00 € | 0,00 € |
| 2. Kind | 27,00 € | 24,00 € |
| 3. Kind | 100 % (max. 110,00 €) | 100 % |
| Hort / Außerunterrichtliches Betreuungsangebot der "Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung" 6 h | | |
| 1. Kind | 3,00 € | 0,00 € |
| 2. Kind | 16,00 € | 14,00 € |
| 3. Kind | 100 % (max. 65,00 €) | 100 % |

Die Absenkungsbeiträge für anteilige Betreuung im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich werden auch anteilig erstattet.

Alleinerziehend ist die Person, die aufgrund eigenem Rechts bzw. eigener Verpflichtung tatsächlich allein für die Erziehung des Kindes sorgt. Dazu ist erforderlich, dass einerseits die Person dies im eigenen Namen und aufgrund eigener Verpflichtung tut bzw. tun lässt und dass andererseits sich das Kind bei ihr überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält.

Soweit die Wohnung außer dem sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind, für das die Absenkung beansprucht wird, von weiteren Personen bewohnt wird und diese in der Lage sind, sich an der Erziehung zu beteiligen, wird in der Regel von keiner Alleinerziehung ausgegangen.

- (10) gestrichen
- (11) Die Beitragsschuldner(in) im Sinne § 4 Abs. 1 ist/sind verpflichtet, dem Träger oder der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich jede Änderung im Sinne Absatz 3 - Absatz 8 anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen.
- (12) Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt zum Ersten des Monats, nachdem die Änderung eingetreten ist.
- (13) In kombinierten Einrichtungen wechselt der Elternbeitrag von Krippe zu Kindergarten nach der Vollendung des 36. Lebensmonates.

§ 6 Entstehung des Elternbeitrages

- (1) Elternbeiträge sind jeden Monat zu entrichten, für den das Kind der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarung in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist.
- (2) Das Beitragsverhältnis beginnt am Ersten des Monats, für den das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist.
- (3) Das Beitragsverhältnis endet jeweils zum Monatsende, wenn bis zum 20. des Vormonats eine schriftliche Kündigung in der Einrichtung vorliegt.

- (4) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch für die Ferienzeit, bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung, bei Schulwechsel und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages zu zahlen. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei Mindestabwesenheit des Kindes über 5 Wochen der Elternbeitrag auf Antrag ausgesetzt werden.
- (5) Für Kinder, die ohne Unterbrechung vom Kindergarten in den Schulhort wechseln, wird für den Schulaufnahmemonat der Hortbeitrag erhoben.

§ 7 Zusätzliche Betreuungsangebote

- (1) Wenn der Tag der An- bzw. Abmeldung nicht zum Monatsbeginn erfolgen kann, ist ein Tagesbeitrag zu zahlen. Dieser Tagesbeitrag darf 10 Tage im Monat nicht überschreiten. Er beträgt 1/20 des Monatsbeitrages.
- (2) Abweichend von der festgelegten Betreuungszeit kann ein Kind nach vorheriger Absprache maximal 2 Tage im Monat länger betreut werden. An diesen Tagen wird die Differenz zum festgelegten Grundbetrag kassiert.
- (3) Wird für Hortkinder in den Ferien oder an schulfreien Tagen eine Mehrbetreuung in Anspruch genommen, so wird pro Tag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 2 EUR erhoben.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht zum 1. und wird fällig zum 28. jeden Monats, in dem ein Kind in einer Kindertageseinrichtung angemeldet ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2009 außer Kraft.

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

(Siegel)

Meißen, 09.12.2010

Neufestsetzung der Elternbeiträge

Entsprechend § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Meißen über die Erhebung eines Elternbeitrages in Kindertageseinrichtungen sowie der Ganztagsbetreuung in der Förderschule für Lernbehinderte werden im Sinne § 15 Abs. 2 SächsKitaG die Elternbeiträge ab dem 01.10.2010 entsprechend der ermittelten durchschnittlichen Betriebskosten aller Träger von Kindereinrichtungen in der Stadt Meißen neu festgesetzt. Die Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Meißner Amtsblatt ist erfolgt.

Elternbeiträge

a) für Kinder unter 3 Jahre

durchschnittliche Betriebskosten

pro Platz und Monat: 807,37 €

Elternbeitrag 23% der Betriebskosten

- Betreuung bis zu 4,5 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|---------------|-----------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 92,85 € | 88,85 € |
| 2. Kind | 73,35 € | 70,35 € |
| 3. Kind | 2,85 € | 2,85 € |

- Betreuung bis zu 6 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|---------------|-----------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 123,80 € | 118,47 € |
| 2. Kind | 97,80 € | 93,80 € |
| 3. Kind | 3,80 € | 3,80 € |

- Betreuung bis zu 9 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|---------------|-----------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 185,70 € | 177,70 € |
| 2. Kind | 146,70 € | 140,70 € |
| 3. Kind | 5,70 € | 5,70 € |

- Betreuung bis zu 11 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|---------------|-----------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 226,96 € | 218,96 € |
| 2. Kind | 187,96 € | 181,96 € |
| 3. Kind | 46,96 € | 46,96 € |
| 4. Kind | 41,26 € | 41,26 € |

b) für Kinder über 3 Jahre

durchschnittliche Betriebskosten

pro Platz und Monat: 372,63 €

Elternbeitrag 30% der Betriebskosten

- Betreuung bis zu 4,5 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|---------------|-----------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 55,89 € | 53,39 € |
| 2. Kind | 43,89 € | 42,39 € |
| 3. Kind | 0,89 € | 0,89 € |

- Betreuung bis zu 6 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|----------------------|------------------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 74,53 € | 71,20 € |
| 2. Kind | 58,53 € | 56,53 € |
| 3. Kind | 1,20 € | 1,20 € |

- Betreuung bis zu 9 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|----------------------|------------------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 111,79 € | 106,79 € |
| 2. Kind | 87,79 € | 84,79 € |
| 3. Kind | 1,79 € | 1,79 € |

- Betreuung bis zu 11 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|----------------------|------------------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 136,63 € | 131,63 € |
| 2. Kind | 112,63 € | 109,63 € |
| 3. Kind | 26,63 € | 26,63 € |
| 4. Kind | 24,84 € | 24,84 € |

c) für Kinder im Hort

durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat:

für 6 Stunden: 217,99 €

Elternbeitrag 30% der Betriebskosten

- Betreuung bis zu 5 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|----------------------|------------------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 54,50 € | 52,00 € |
| 2. Kind | 42,83 € | 41,17 € |
| 3. Kind | 0,33 € | 0,33 € |

- Betreuung bis zu 6 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|----------------------|------------------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 65,40 € | 62,40 € |
| 2. Kind | 51,40 € | 49,40 € |
| 3. Kind | 0,40 € | 0,40 € |

- Betreuung bis zu 7 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|----------------------|------------------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 76,30 € | 73,30 € |
| 2. Kind | 62,30 € | 60,30 € |
| 3. Kind | 11,30 € | 11,30 € |
| 4. Kind | 10,90 € | 10,90 € |

(d) Außerunterrichtliches Betreuungsangebot für Kinder an der „Allgemeinbildenden Schule zur Lernförderung“

Durchschnittliche Betriebskosten pro Platz und Monat:

für 5 Stunden: 280,97 €

für 6 Stunden: 316,09 €

Elternbeitrag 20 % der Betriebskosten

- Betreuung bis zu 5 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|----------------------|------------------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 56,19 € | 53,69 € |
| 2. Kind | 44,52 € | 42,86 € |
| 3. Kind | 0,00 € | 0,00 € |

- Betreuung bis zu 6 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|----------------------|------------------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 63,22 € | 60,22 € |
| 2. Kind | 49,22 € | 47,22 € |
| 3. Kind | 0,00 € | 0,00 € |

- Betreuung bis zu 7 Stunden

| | Elternbeitrag | |
|---------|----------------------|------------------------|
| | Familie | alleinerziehend |
| 1. Kind | 73,75 € | 70,75 € |
| 2. Kind | 59,75 € | 57,75 € |
| 3. Kind | 10,53 € | 10,53 € |
| 4. Kind | 10,53 € | 10,53 € |

(e) Tagesbeitrag

| | | |
|------------------------------|-----------|---------|
| unter 3 Jahre pro Tag | 4,5 Std. | 4,64 € |
| | 6,0 Std. | 6,19 € |
| | 9,0 Std. | 9,28 € |
| | 11,0 Std. | 11,35 € |
| über 3 Jahre pro Tag | 4,5 Std. | 2,79 € |
| | 6,0 Std. | 3,73 € |
| | 9,0 Std. | 5,59 € |
| | 11,0 Std. | 6,83 € |
| Hort pro Tag | 5,0 Std. | 2,72 € |
| | 6,0 Std. | 3,27 € |
| | 7,0 Std. | 3,82 € |

Außerunterrichtliches Betreuungsangebot pro Tag

| | |
|----------|--------|
| 5,0 Std. | 2,81 € |
| 6,0 Std. | 3,16 € |
| 7,0 Std. | 3,69 € |

(f) Betreuung abweichend von der festgelegten Betreuungszeit

| Festgelegte Betreuungszeit | veränderte Betreuungszeit | zu kassierender zusätzlicher Elternbeitrag pro Tag |
|---------------------------------------|--------------------------------------|---|
| unter 3 Jahre | | |
| 4,5 Std. | 6,0 Std. | 1,55 € |
| 4,5 Std. | 9,0 Std. | 4,64 € |
| 4,5 Std. | 11,0 Std. | 6,71 € |
| 6,0 Std. | 9,0 Std. | 3,09 € |
| 6,0 Std. | 11,0 Std. | 5,16 € |
| 9,0 Std. | 11,0 Std. | 2,07 € |

über 3 Jahre

| | | |
|----------|-----------|--------|
| 4,5 Std. | 6,0 Std. | 0,94 € |
| 4,5 Std. | 9,0 Std. | 2,80 € |
| 4,5 Std. | 11,0 Std. | 4,04 € |
| 6,0 Std. | 9,0 Std. | 1,86 € |
| 6,0 Std. | 11,0 Std. | 3,10 € |
| 9,0 Std. | 11,0 Std. | 1,24 € |

Hort

| | | |
|----------|----------|--------|
| 5,0 Std. | 6,0 Std. | 0,55 € |
| 5,0 Std. | 7,0 Std. | 1,10 € |
| 6,0 Std. | 7,0 Std. | 0,55 € |

Außerunterrichtliches Betreuungsangebot

| | | |
|----------|----------|--------|
| 5,0 Std. | 6,0 Std. | 0,35 € |
| 5,0 Std. | 7,0 Std. | 0,88 € |
| 6,0 Std. | 7,0 Std. | 0,53 € |

(g) Betreuungskosten über die Öffnungszeit hinaus

pro angefangene Stunde über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus: 10,30 €